

Lesefassung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Förderstedt in die Stadt Staßfurt, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt am 25.11.2008 und vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 20.11.2008.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Förderstedt mit den Ortsteilen

- Atzendorf
- Brumby
- Glöthe
- Üllnitz
- Löbnitz

wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingemeindet.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Förderstedt sowie die bisherigen Ortsteile Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz werden nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Staßfurt Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufzunehmen.
- (2) Die Ortsteile führen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortsteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde Förderstedt und nunmehr Ortsteil der aufnehmenden Stadt sowie die bisherigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihren Ortsteilen und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Staßfurt die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Förderstedt und ihre Ortsteile angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Staßfurt über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Beamten der Gemeinde Förderstedt treten Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Staßfurt (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die einzugemeindende Gemeinde Förderstedt wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen. Die Dienstzeiten und Beschäftigungszeiten werden anerkannt und übernommen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Staßfurt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Staßfurt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Staßfurt stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortsteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung der Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Förderstedt mit ihren Ortsteilen wird nach Ablauf der laufenden Wahlperiode für den Gemeinderat Förderstedt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Förderstedt mit ihren Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz wird dann zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Staßfurt. Die Ortschaft trägt den Namen Förderstedt.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Förderstedt wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Mitglieder des derzeitigen Gemeinderates Förderstedt bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates den Ortschaftsrat Förderstedt. Die für die Ortsteile Brumby, Glöthe und Löbnitz bestehende Ortschaftsverfassung wird mit der Eingemeindung aufgelöst. Der Ortsbürgermeister/in und ein Stellvertreter/in der bisherigen Ortschaftsräte werden bis zur Neuwahl des gemeinsamen Ortschaftsrates mit beratender Stimme an den Sitzungen des umgebildeten Ortschaftsrates Förderstedt teilnehmen.

- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Förderstedt beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO-LSA

19 (neunzehn)

Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Staßfurt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt Staßfurt überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die im § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt.
- (7) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Staßfurt ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- ab 1.000,00 Euro Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde) betreffen,
 - ab 1.000,00 Euro die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Staßfurt aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Staßfurt aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Interessenvertretung

Zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters Förderstedt wird in allen Ortsteilen durch die Stadt Staßfurt je ein Interessenvertreter entsprechend § 74 a GO-LSA bestellt.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft im Rahmen der Haushaltslage so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht negativ beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde mit deren Ortsteilen gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Die Stadt Staßfurt sichert zu, dass es zu keiner Schlechterstellung gegenüber den anderen Ortsteilen der Stadt Staßfurt kommt.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen

seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit gültig.
- (2) Die Entschädigung des Ortschaftsrates ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2013 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt auch für die Ortschaft Förderstedt in Kraft. Soweit das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Verwaltungskostensatzung
 - c) Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Staßfurt
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt.

- (4) Bei der Vereinheitlichung des Satzungsrechts, sind die örtlichen Belange der Ortschaften zu berücksichtigen und der Ortschaftsrat ist dabei anzuhören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen und bei Änderungen ist der Ortschaftsrat anzuhören.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Gemeinde Förderstedt erlässt eine Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2009, welche nach der Eingemeindung in einen Nachtragshaushalt der Stadt Staßfurt eingearbeitet wird.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008. geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Förderstedt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
	290 v. H.	300 v. H.	300 v.H.

§ 14

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Staßfurt wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der Haushaltslage weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

- (2) Die aufnehmende Stadt Staßfurt darf bei den in der (Anlage 5) zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Unabhängig der in der Anlage 2 aufgeführten Investitionen zum Ausbau von Gemeindestraßen, wird der Ortschaftsrat eine Prioritätenliste zum weiteren Ausbau der Gemeindestraße erarbeiten.

§ 15

Wahrung der Eigenarten

- (1) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt sowie deren Ortsteile zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand, Betrieb und Unterhaltung nachfolgender sozialer und technischer Einrichtungen der eingemeindeten Gemeinde sowie deren Ortsteile, auf der Grundlage der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechend der jeweiligen Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten. Eine Änderung, Schließung und der Wegfall einer sozialen oder technischen Einrichtung bedarf in jedem Fall der Anhörung des Ortschaftsrates.

1. Soziale Einrichtungen

- a. Kindertagesstätten - Förderstedt mit der Außenstelle Glöthe
- Atzendorf
- Brumby

Die Stadt Staßfurt sichert den weiteren Bestand der Kindertagesstätten der Gemeinde Förderstedt einschließlich der Außenstelle Glöthe unter Zugrundelegung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Die Trägerschaft der Kindertagesstätten verbleibt bei der Stadt Staßfurt.

- b. Schulen

Grundschule

Die Stadt Staßfurt sichert die Beibehaltung des Einzugsbereiches der Grundschule Förderstedt mit der Maßgabe des weiteren Bestandes der Grundschule unter Zugrundelegung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. der Schulentwicklungsplanungsverordnung.

Sekundarschule

Die Stadt Staßfurt setzt sich gegenüber dem Salzlandkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung für den weiteren Bestand der Sekundarschule Förderstedt ein.

c. Sportanlagen

- Sportplatz, Vereinshaus und Sporthalle in Förderstedt
- Sportplatz, Vereinshaus und Sporthalle in Atzendorf
- Sportplatz, Vereinshaus, Gartenhaus und Sporthalle in Glöthe
- Sportplatz, Vereinshaus und Mehrzweckhalle in Brumby
- Sportplatz in Löbnitz

d. Bürgerzentren

- Förderstedt, Neue Straße 30a
- Atzendorf, Unseburger Weg 32
- Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 10
- Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 6
- Löbnitz, Staßfurter Straße 3

e. Jugendclubs

- Förderstedt, Neue Straße 30 a
- Atzendorf, Unseburger Weg 32
- Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 38
- Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 1
- Löbnitz, Staßfurter Straße 3

- f. - Badeanstalt – Albertinensee Förderstedt - OT Üllnitz, Karl-Marx-Straße 2a

2. technische Einrichtungen

a. Verwaltungsgebäude

Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Straße 24

- b. Friedhöfe
- Förderstedt, Kirchhofstraße
 - Atzendorf, Hauptstraße/Bornscher Weg
 - Glöthe, Straße der Jugend
 - Üllnitz, Straße der Einheit
 - Brumby, Am Eisenberg
 - Löbnitz, Staßfurter Straße
- c. Park und Grünflächen
- Glöther Park
 - Wallanlage Brumby
 - Löbnitzer Park
- d. Feuerwehrgerätehäuser
- Förderstedt, Bobie 5a
 - Atzendorf, Unseburger Weg 32
 - Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 45
 - Üllnitz, Dorfstraße 6
 - Brumby, Calbesche Straße 35
 - Löbnitz, Staßfurter Straße 3
- e. Festplätze
- Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Straße
 - Atzendorf, Lindenstraße und Magdeburger Weg
 - Glöthe, Thomas-Müntzer-Straße/Birkenweg
 - Üllnitz, an der K 1-292
- f. Bauhof/Betriebshöfe
- Förderstedt, Neue Straße/Bahnhofstraße 1a/ Kirchhofstraße
 - Atzendorf, Unseburger Weg 32, Garage Bauernstraße
 - Glöthe, Schulstraße , Ernst-Thälmann-Straße „alte Feuerwehr“
 - Üllnitz, Karl-Marx-Straße
 - Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 6, Ringstraße „alte Feuerwehr“
 - Löbnitz, Staßfurter Straße „ehem. Schule“

g. Gemeindestraßen

Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich die in der Gemeinde Förderstedt gelegenen Gemeindestraßen (laut Straßenbestandsverzeichnisse) entsprechend der Haushaltslage zu unterhalten.

h. sonstige Grundstücke oder Objekte die im Eigentum der Gemeinde Förderstedt stehen und von Vereinen genutzt werden

Die Stadt Staßfurt als Rechtsnachfolger tritt in die mit den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträge ein.

Für die Grundstücke oder Objekte für die keine Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, ist die Nutzung für die derzeitigen Nutzer weiterhin gewährleisten.

Sollten Änderungen oder der Neuabschluss von Verträgen sowie die Erhebung oder Änderungen von Pacht- oder Nutzungsgebühren erforderlich sein, ist der Ortschaftsrat Förderstedt anzuhören.

§ 16

Vereine und Vereinigungen

- (1) Die aufnehmende Stadt verpflichtet sich, vorhandene und sich neu gründende Vereine der eingemeindeten Gemeinde in gleicher Weise wie die Vereine der Stadt Staßfurt zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen des Haushaltsrechtes und der Haushaltslage.
- (2) Die aktiven Vereine der Gemeinde Förderstedt sind in der (Anlage 6) aufgeführt.

§ 17

Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Staßfurt sichert die Aufgaben der Jugendarbeit und den weiteren Bestand der in den Orten befindlichen Jugendclubs zu. Des Weiteren unterstützt sie finanziell die Jugendarbeit im Rahmen Haushaltsrechtes und der Haushaltslage.

§ 18

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Staßfurt obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Staßfurt fort.
- (3) Die historischen Feuerlöschgeräte, Fahrzeuge und Ausrüstungen der jeweiligen Ortswehren verbleiben in den Ortsfeuerwehren.

§ 19

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Anlage 1 zu § 3

Rechtsnachfolge

- **Zweckverbände/Gesellschaften**

- Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Staßfurt
 - Wasserversorgungszweckverband Schönebeck
 - Unterhaltungsverband „Untere Bode“ Borne
 - Unterhaltungsverband „ Elbaue“ Schönebeck
 - Beschäftigungs,- Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck
 - Wohnungsgesellschaft Förderstedt mbH
- Die Wohnungsgesellschaft Förderstedt wird bis zum Auslaufen des Geschäftsführervertrages als eigenständige Gesellschaft weitergeführt. Nach diesem Zeitpunkt, obliegt es der Stadt Staßfurt nach Anhörung des Ortschaftsrates die GmbH weiterzuführen oder den Wohnungsbestand in eine andere Gesellschaft mit städtischer Beteiligung zu überführen.

- **Kapitalbeteiligungen**

- Kowisa – Kommunalwirtschaft S/A GmbH & Co. Beteiligungs- KG Magdeburg
- e-on Avacon AG
- Erdgas Mittelsachsen GmbH

- **Verbände und Vereinigungen**

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt

Anlage 2 zu § 9

Investitionen

1. Die Stadt Staßfurt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Förderstedt vorhandenen HH-Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde einsetzen. Davon aufgenommen sind zweckgebundene Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung in der einzugliedernden Gemeinde einzusetzen sind.

2. Die Stadt Staßfurt wird sich gegenüber dem Bund, Land und Landkreis bemühen, dass Radwege zwischen
 - Förderstedt und Staßfurt,
 - Brumby und Calbe,
 - Förderstedt und Löbnitz,
 - Üllnitz und Brumby,
 - Staßfurt und Löbnitz,hergestellt werden.

3. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich im Rahmen ihrer Haushaltslage im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Förderstedt die nachstehend aufgeführten Investitionen in der aufgeführten Reihenfolge (Reihenfolge kann sich ändern durch eventl. gewährte Fördermittel) möglichst zeitnah durchzuführen.

in Brumby

- Teilabschnitt Ringstraße (2. Bauabschnitt)
- Teil- und Nebenbereiche Neugatterslebener Straße
- Siebenberge/Schenkengasse
- Teilbereich August-Bebel- Straße (östlicher Bereich)

in Glöthe

- FFW-Üllnitz mit Schulungsraum
- August-Bebel-Straße und Straße des Aufbaus (im Zuge der Weiterführung der Dorferneuerung)

in Löbnitz

- Fußweg Neugatterslebener Weg bis Anschluss Grundstück Nr. 8
- Fußweg Bahnhofstraße bis Weststraße von Kreuzung

in Atzendorf

- Verkehrstechnische Erschließung Gewerbegebiet Atzendorf
B-Plan 3a (Gewerbegebiet Aral-Tankstelle)
- Aus- und Umbau der Kindertagesstätte Atzendorf
- Friedhofskapelle
- Straßenbau Wohnanlage „Am Park“

in Förderstedt

- Am Bahnhof (im Rahmen der Dorferneuerung)
- Triftweg (im Rahmen der Städtebaulichen Sanierung)
- Üllnitzer Straße (als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LBB im Rahmen der Städtebaulichen Sanierung)

Übersicht über Straßen- und Verkehrsanlagen (nach 1990 noch nicht ausgebaut)

OT Förderstedt

Nr.	Straßenname	
1	Am Anger	Gemeindestraße
2	Kleistraße	Gemeindestraße
3	Makrene	Gemeindestraße
4	Marbestraße	Gemeindestraße
5	Neue Straße	Gemeindestraße
6	Gewerbezufahrt Calbesche Straße	Gemeindestraße

OT Löbnitz

Nr.	Straßenname	
1	Im Winkel	Gemeindestraße
2	Neugatterslebener Weg	Gemeindestraße
3	Bahnhofstraße	Kreisstraße

OT Brumby

Nr.	Straßenname	
1	Am Vogelgesang	Gemeindestraße
2	August-Bebel-Straße	Landesstraße
3	Neugatterslebener Straße	Kreisstraße
4	Neugatterslebener Straße 5-7	Gemeindestraße
5	Nienburger Weg (Verlängerung)	Gemeindestraße
6	Ringstraße 2.BA	Gemeindestraße
7	Schenkengasse	Gemeindestraße
8	Schloßstraße	Gemeindestraße
9	Sieben Berge	Gemeindestraße
10	Stassfurter Weg	Gemeindestraße
11	Üllnitzer Straße	Gemeindestraße
12	Zweigstraße	Gemeindestraße
13	Zenser Weg	Gemeindestraße

OT Glöthe

Nr.	Straßenname	
1	Am Birkenweg	Gemeindestraße
2	Der kleine Damm	Gemeindestraße
3	Straße des Aufbaus	Gemeindestraße
4	August-Bebel-Straße	Gemeindestraße
5	Kastanienstraße	Gemeindestraße

OT Atzendorf

Nr.	Straßenname	
1	Am Handweiser	Gemeindestraße
2	Am Park	Gemeindestraße
3	Am Teich	Gemeindestraße
4	Am Wall	Gemeindestraße
5	Athenslebener Chaussee	Kreisstraße
6	August-Bebel-Straße	Gemeindestraße
7	Bornscher Weg	Gemeindestraße
8	Carstedweg	Gemeindestraße
9	Dorfstraße	Kreisstraße
10	Fabrikstraße	Gemeindestraße

11	Fliedergasse	Gemeindestraße
12	Friedrich-Engels-Straße	Gemeindestraße
13	Gartenstraße	Gemeindestraße
14	Ginsterweg	Gemeindestraße
15	Grabenstraße	Gemeindestraße
16	Graseweg	Gemeindestraße
17	Hauptstraße	Landesstraße
18	Herzstraße	Gemeindestraße
19	Im Winkel	Gemeindestraße
20	Industriestraße	Gemeindestraße
21	Karlstraße	Gemeindestraße
22	Kastanienallee	Gemeindestraße
23	Lenzstraße	Gemeindestraße
24	Lindenstraße	Gemeindestraße
25	Luisenstraße	Gemeindestraße
26	Magdeburger Weg	Gemeindestraße
27	Magdeburg-Leipziger-Chaussee	Gemeindestraße
28	Querstraße	Gemeindestraße
29	Rosenweg	Gemeindestraße
30	Sanddornweg	Gemeindestraße
31	Schäfergasse	Gemeindestraße
32	Siedlungsweg	Gemeindestraße
33	Vor dem Staßfurter Tor	Gemeindestraße

Anlage 3 zu § 11

Aufstellung aller Satzungen

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Förderstedt
- Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Förderstedt
- Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Förderstedt
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Förderstedt
- Baumwerttabelle der Gemeinde Förderstedt
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Verkehrsanlagenbeitragssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Förderstedt
- Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Förderstedt

Anlage 4 zu § 14

in den Orten begonnene Investitionen

in Brumby

- Calbesche Straße 3. Bauabschnitt - Baubeginn 2008

in Löbnitz

- Bäckerplatz - Baubeginn 2008

in Üllnitz

- Jägerhaus – Baubeginn 2008

in Förderstedt

- Staßfurter Straße
- Magdeburg-Leipziger-Straße

in Atzendorf

- Gewerbegebiet Atzendorf - Straßenmeisterei/Erschließungsstraße

Anlage 5 zu § 14 Abs. 2

Rücklagen, Haushaltsmittel, Ausgabereste

- Rücklagen
Der zu erwartende Überschuss der einzugemeindenden Gemeinde Förderstedt aus der Jahresrechnung 2008 wird der allgemeinen Rücklage mit einem Zweckbestimmungsvermerk zur Finanzierung der Dorferneuerung und der städtebaulichen Sanierung für die Ortschaft Förderstedt zugeführt (gem. § 42 Abs. 3 GemHVO).

- Haushaltsmittel
gemäß § 17 GemHVO

- Ausgabereste
gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 GemHVO

Anlage 6 zu § 16

Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Förderstedt

Atzendorf

Stand: 10 /2008

Nr.	Verein
1	Gartenverein „Flora“
2	Kleintierzuchtverein Sparte G 12 „Volkswohl“ Atzendorf
3	Sportverein ZLG e.V.
4	Rassegeflügelzuchtverein Atzendorf 1925 e.V.
5	Landfrauenverein
6	Anglerverein
7	Carsted Club e.V. Heimatverein Atzendorf
8	Schützenverein „Ritter Atzo“ 1861 e.V.
9	Volkssolidarität Ortsgruppe Atzendorf
10	Hegering
11	Börde-Rassetauben-Club
12	Interessengemeinschaft „Hundesport Atzendorf“ e.V.

Förderstedt

Nr.	Verein
1	Sportverein Förderstedt e.V.
2	Sängergemeinschaft Förderstedt, Brumby, Glöthe
3	Angelverein Förderstedt
4	Rassegeflügelzuchtverein Förderstedt / Staßfurt e.V.
5	Reit- und Fahrverein Förderstedt
6	Schützengesellschaft Förderstedt 1885 e.V.
7	Fanfarezug Förderstedt e.V.

8	Volkssolidarität Ortsgruppe Förderstedt
9	Kleingartenverein Erholung e.V.
10	Gartenanlage 1920 e.V.
11	Kleingartenverein An der Bahn e.V.
12	Kleingartenverein Reform e.V.
13	Kleingartenverein Sieben Brüder e.V.
14	Gartensparte „Einigkeit“
15	Tauchclub Förderstedt

Brumby

Nr.	Verein
1	SG Traktor Brumby e.V. - Abt. Fußball –V-Nr.: 20015
2	SG Traktor Brumby e.V.- Abt. Handball
3	Kleingärtner Brumby e.V.
4	Kreisangelverein e.V.SBK - Ortsgruppe Brumby
5	Volkssolidarität Ortsgruppe Brumby

Glöthe

Nr.	Verein
1	VfB Glöthe e.V.
2	Angelverein Glöthe
3	Kaninchenzuchtverein Glöthe G 67
4	Rassegeflügelzuchtverein Glöthe RGZV
5	Kleingartenverein Glöthe
6	Volkssolidarität Ortsgruppe Glöthe
7	Glöther Teiche e.V.